

Landkreis Diepholz

... gut miteinander leben.

Der Landrat

Fachdienst Bauordnung
und Städtebau

Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

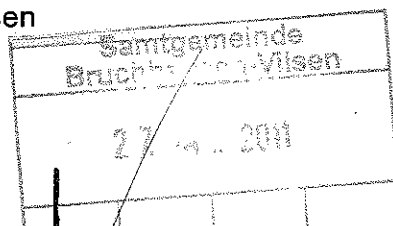
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Lange Straße 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Frau Marks
Gebäude: Kreishaus Diepholz

Zimmer: B 016
Telefon: 05441-976- 1418
Telefax: 05441-976- 1758
E-Mail: irmtraud.marks@diepholz.de *

Zentrale / Telefon: 05441/976-0
Internet: <http://www.diepholz.de> *

* Hinweis: Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz.



Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
08.12.2010

Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)
63 DH 03404/2010/81

49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2
24. Januar 2011/MA

Bauleitplanung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen 86. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan O - Übersichtsplan (Weseloh) Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung meiner Stellungnahmen vom 7. Januar 2011 Teile ich Ihnen aus denkmal-
pflegerischer Sicht Folgendes mit:

Während des Oberbodenabtrags für den neu anzulegenden Teich ist dringend mit dem Auftreten
archäologischer Bodenfunde zu rechnen.

Aufgrund dessen bedürfen die Erdarbeiten im Plangebiet einer denkmalschutzrechtlichen Geneh-
migung nach § 13 Nieders. Denkmalschutzgesetz der Unteren Denkmalschutzbehörde. Der ange-
strebte Beginn der Erdarbeiten ist mind. **drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen**, damit eine
Beobachtung der Erdarbeiten durch die Archäologische Denkmalpflege stattfinden kann. Die An-
zeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz sowie an das Nieders.
Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover, zu rich-
ten.

Die Anzeigepflicht bezieht sich auf evtl. Rodungsarbeiten, den Oberbodenabtrag und auf alle in
den Unterboden reichende Erdarbeiten. Zudem hat der Oberbodenabtrag mit einem Hydraulikbag-
ger mit schwenkbarem, zahnlosem Grabenlöffel zu erfolgen.

Ggf. entstehende Mehrkosten für Personal- und Maschineneinsatz können nicht von der Archäolo-
gischen Denkmalpflege getragen werden.

Sollten bei den weiteren geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde
(das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige
Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) ge-

Öffnungszeiten BürgerService

Mo - Mi 7:30 - 17:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr, Fr 7:30 - 13:00 Uhr

BürgerService Syke zusätzlich Di 7:30 - 18:30 Uhr

Öffnungszeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle

Mo - Fr 7:30 - 13:00 Uhr, Do zusätzlich 14:00 - 18:30 Uhr

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen
Ihnen nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Diepholz	Kto. 13 144	BLZ 256 513 25
Kreissparkasse Syke	Kto. 11 100 101 37	BLZ 291 517 00
Volksbank Diepholz	Kto. 11 099 000	BLZ 250 695 03
Postbank Hannover	Kto. 6075-308	BLZ 250 100 30
Postbank Hamburg	Kto. 6543-205	BLZ 200 100 20

macht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Freundliche Grüße

Im Auftrag


Borgstede